



Überwachung der Kraft- und Brennstoffqualität in Bayern

Anforderungen an die Qualität von Kraft- und Brennstoffen

Um den Verbraucher und die Umwelt vor vermeidbaren Belastungen zu schützen, hat der Gesetzgeber mit der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen - 10. BImSchV) klare Vorgaben auf der Grundlage von DIN- bzw. DIN EN-Normen aufgestellt.

Mit der Novellierung der Verordnung zum 08.12.2010 wurden die stofflichen Anforderungen an Kraftstoffe und Brennstoffe, die bisher in drei Verordnungen geregelt waren, zusammengeführt. Die 10. BImSchV nennt nunmehr die Mindestanforderungen an die Qualität und Zusammensetzung für Kraftstoffe zur Verwendung in landgebundenen Fahrzeugen und Maschinen (Otto- und Dieselmotoren, Pflanzenkraftstoffe, Flüssiggas, Erdgas, Biogas), für Schiffskraftstoffe (Binnen- und Seekraftstoffe wie Schiffsdiesel oder Gasöl) sowie für Heizöl (leichtes und schweres Heizöl).

Im Hinblick auf den Umweltschutz wichtige Anforderungen betreffen den in den einzelnen Kraft- und Brennstoffen maximal zulässigen Schwefelgehalt (vgl. Tabelle) sowie das Verbot des Zusatzes von Chlor- und Bromverbindungen zu Kraftstoffen. Des Weiteren wurde die zulässige Beimischungsgrenze für Ethanol im Ottokraftstoff von fünf auf zehn Volumenprozent erhöht.

Einführung von Kraftstoff E10

Der 2011 eingeführte Kraftstoff E10 bezeichnet Benzin mit einem Bioethanolanteil von bis zu 10 Vol-%. Bioethanol wird aus Pflanzen gewonnen. Durch die erhöhte Beimischung soll ein Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgase und zur Schonung der wertvollen Ressource Erdöl geleistet werden. An der Zapfsäule ist das Benzin mit dem Zusatz E10 ausgezeichnet.

Da nicht alle Fahrzeuge auf E10 ausgelegt sind, sollten sich die Verbraucher anhand einer „Positivliste“ ([Link zur DAT](#) vgl. unten) informieren, ob das Fahrzeug E10 verträgt.

Kraft-/Brennstoff	max. zulässiger Schwefelgehalt [in Gramm/Kilogramm]	Kraft-/Brennstoff	max. zulässiger Schwefelgehalt [in Gramm/Kilogramm]
Ottokraftstoffe		Diesekraftstoffe	
Super schwefelfrei ROZ 95	0,01	Diesekraftstoff B10 schwefelfrei (für PKW, mobile Maschinen und Geräte, land- u. forstwirtschaftliche Zugmaschinen, Sportboote, Binnenschiffe)	0,01
Super Plus schwefelfrei ROZ 98	0,01	Diesekraftstoff für Seeschiffe auf Binnengewässern	15
Normal schwefelfrei ROZ 91	0,01	Flüssiggaskraftstoff	0,05 Gesamtschwefel nach Odorierung
Super E10 schwefelfrei ROZ 95	0,01		
Super Plus E10 schwefelfrei ROZ 98	0,01		
Normal E10 Schwefelfrei ROZ 91	0,01	Erdgaskraftstoff (Autogas) Gruppe H Gruppe L	0,01
Ethanolkraftstoff (E85)	0,01	Heizöl	
		Leichtes Heizöl	1,0
		Leichtes Heizöl, schwefelarm	0,05
		Schweres Heizöl	10,0

Tabelle: Ausgewählte maximal zulässige Schwefel-Gehalte für die wichtigsten Kraft- und Brennstoffe




Wie erfolgt die Überwachung der Qualitäten?

Die zuständigen Behörden überwachen die maßgeblichen Anforderungen der Qualität von Kraft- und Brennstoffe anhand der Prüfverfahren, die in den DIN- bzw. DIN EN-Normen der 10. BImSchV vorgegeben sind.

Das Landesamt für Umwelt ist in Bayern für die Überwachung der Kraftstoffqualität gemäß 10. BImSchV zuständig [Art. 4 Abs. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz vom 08.10.1974 (GVBl. S. 499)]. Zur Feststellung, ob die Kraft- und Brennstoffe den Anforderungen der 10. BImSchV entsprechen, werden jährlich ca. 120 Proben aus den Zapfsäulen von Tankstellen und 30 Proben aus Heizöltanklagern Bayerns untersucht. Die Überwachungen sind gemäß § 52 Abs. 3 und 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) kostenpflichtig.

Werden bei der Kontrolle Qualitätsabweichungen festgestellt, muss der Verkauf dieser Ware sofort eingestellt werden. Verstöße können mit Bußgeldern geahndet werden. Bei Verdacht auf Vorliegen eines Betrugsdeliktes wird die zuständige Staatsanwaltschaft unterrichtet.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

-  [Neufassung der 10. BImSchV \(BMU\)](#)
-  [Benzinbleigesetz](#)
-  [Liste der E10-verträglichen Fahrzeuge \(DAT\)](#)

Impressum:

Herausgeber:
Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Telefon: (08 21) 90 71-0
Telefax: (08 21) 90 71-55 56
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: <http://www.lfu.bayern.de>

Postanschrift:
Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Bearbeitung:
Ref. 71 / Dr. H. Walter, D. Radeloff

Stand: Februar 2011